

Ankaufbedingungen der Strauch GmbH von landwirtschaftlichen Erzeugnissen („Erntegut“)

Die Strauch GmbH betreibt zur Qualitätssicherung Qualitätsmanagementsysteme für die Bereiche Futtermittel, Getreide/Ölsaaten und Transport. Hierdurch werden den Bedürfnissen der Ernährungswirtschaft, durch ein stufenübergreifendes System von der Erzeugung bis zum Lebensmitteleinzelhandel Rechnung getragen.

Für sämtliche Ankäufe der Strauch GmbH gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel¹ und die Ölmühlenbedingungen im Anschluss an die Einkaufsbedingungen des Endempfängers/Verarbeiter.

- Ergänzend hierzu garantiert der Verkäufer der Strauch GmbH, dass das Erntegut, wie von ihm beschrieben, diesen Angaben entspricht und darüber hinaus die Qualitätsanforderungen aus dem Merkblatt „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ in der jeweils aktuellen Fassung² wie auch die Vorgaben aus den „Qualitätsvereinbarungen für Lieferungen pflanzlicher Produkte“³ erfüllt werden.
- Das Erntegut ist kein GVO, enthält kein GVO und wurde nicht aus GVO hergestellt.
- Das Erntegut wurde nach der Ernte zur Gesunderhaltung keiner chemischen Behandlungsmaßnahme unterzogen. Sollte dennoch das Erntegut zur Gesunderhaltung einer chemischen Behandlungsmaßnahme unterzogen worden sein, so verpflichtet sich der Verkäufer, zur Unterrichtung des Käufers hierüber in Schriftform unter Bezeichnung der zur Gesunderhaltung verwandten chemischen Behandlungsmaßnahme.
- Der Transport des Ernteguts erfolgt in geeigneten, sauberen, trockenen Fahrzeugen, die für den Transport von Lebens- und Futtermitteln fachgerecht⁴ gereinigt wurden. Ein vorheriger Transport von kritischen Produkten, wie z.B. loses, gebeiztes Saatgut, Klärschlamm, Dung, Müll, Produkte mit tierischen Bestandteilen etc. ist untersagt.
- Das Erntegut wurde gemäß guter fachlicher Praxis und den neusten europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen hergestellt, eingelagert und gesunderhalten. Des Weiteren werden die Vorgaben aus der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sowie der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung⁵ eingehalten.
- Es werden Rückstellmuster des betroffenen Erntegutes gebildet. Die Art der Probenahme und der Rückstellmusterbildung der Strauch GmbH werden als verbindlich anerkannt. Das Erntegut muss zeitnah rückverfolgbar sein.
- Die Strauch GmbH wird stichprobenartig die Einhaltung der Qualitätsmerkmale, wie vorstehend beschrieben, prüfen.

Als Schiedsgericht im Sinne von §1 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel wird das der Strauch GmbH vereinbart. Für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen vor ordentlichen Gerichten gilt als Gerichtsstand Kassel vereinbart. Im Übrigen gelten, soweit vorstehend nicht anders geregelt, die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Anlieferungen gilt: Messwerte aus frei programmierbarer Zusatzeinrichtung. Die geeichten Messwerte können eingesehen werden.

Der Spediteur/Frachtführer übernimmt zu Gunsten des Absenders dessen Obliegenheiten und Pflichten nach §412 (I) HGB, und zwar mit schuldbefreiender Wirkung, soweit es gesetzlich möglich ist. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen.

Die vorstehenden Ankaufbedingungen sowie die jeweils festgestellten Qualitätsparameter gelten vom Verkäufer als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 24 Stunden schriftlich dagegen Einspruch bei der Strauch GmbH eingelegt wird.

¹ Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel sind einzusehen an den Strauch-Erfassungsstandorten

² Einzusehen unter www.raiwa.net oder als Aushang/Auslage an den Strauch Standorten

³ Einzusehen unter www.raiwa.net

⁴ Gemäß Reinigungsvorgaben der IDTF Datenbank www.icrt-idtf.com/de/index.php

⁵ Einzusehen unter www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachwachsende-Rohstoffe/Bioenergie/e10/texte/Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung.html